

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Windorf

vom 11.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Windorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung bzw. – bei Erwerb unabhängig von einem Todesfall – nach § 27 i. V. m. § 13 Abs. 1 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 28,19 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 56,39 € |
| c) eine Urneneinzelgrabstätte | 10,51 € |
| d) eine Urnenfamiliengrabstätte | 42,29 € |
| e) eine zusätzliche Urne im Erdgrab | 9,40 € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist für die zuletzt bestattete Leiche oder Urne bereits abgelaufen ist, kann die Verlängerung des Nutzungsrechts um jeweils 5 Jahre beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Friedhofskapazitäten.

(4) Für die von § 12a der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Windorf (Friedhofssatzung – FS) betroffenen Gräber werden bis zu einer Wiederbelegung, längstens jedoch bis zum 31.12.2032, keine Grabnutzungsgebühren erhoben, wenn die Grabnutzungsberechtigten im Vertrauen auf die bisherige Regelung (Auflassung der betroffenen Gräber) am 26.03.2013 bereits in einem anderen Teil des Friedhofs ein Grab erworben hatten und das Grab auf dem von § 12a betroffenen Friedhofsteil bis zu diesem Tag gepflegt und unterhalten wurde und weiterhin wird, insbesondere solange der Grabstein nicht entfernt wird.

(5) Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefristen abgelaufen sind – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Bei diesem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

| Leistungen | Vergütung |
|--|------------------|
| Grab öffnen und schließen Sarg (Normallegung) | 511,70 € |
| Grab öffnen und schließen Sarg (Tieferlegung) | 571,20 € |
| Grab öffnen und schließen Kinder unter 12 J. (Normallegung) | 255,85 € |
| Grab öffnen und schließen Kinder unter 12 J. (Tieferlegung) | 285,60 € |
| Grab öffnen und schließen (Totgeburt/Fötus) | 113,05 € |
| Grab öffnen und schließen Urne (Erdgrab) | 172,55 € |
| Grab öffnen und schließen Urne (Urnenwand/Urnenschacht) | 113,05 € |
| Abtransport des überschüssigen Erdreichs bei Sargbestattung | 47,60 € |
| Anfahrtspauschale Sarg | 80,92 € |
| Anfahrtspauschale Urne | 33,32 € |
| Zulage für Beerdigungen am Samstag Sarg | 95,20 € |
| Zulage für Beerdigungen am Samstag Urne | 47,60 € |
| Rasenmatten Sargbestattung | 67,83 € |
| Entfernen Grabeinfassung (Stein- oder Natureinfassung) | 83,30 € |
| Sarg-/Urnenräger (je Träger) | 47,60 € |
| Bereitstellung/Verwendung/Rückführung/Reinigung Dekorationsartikel (Urnenstände, Tische f. Trauerbilder u. Kondol.-Listen, Urnenträge) je Artikel | 34,51 € |
| Urnengrabmatte | 21,42 € |
| Bereitstellung Stühle f. Trauerh./Grab (bis 4 Std.) | 21,42 € |
| Transport der Blumengebinde vom Leichenhaus zum Grab | 47,60 € |
| Assistenz Pfarrer/Weihwasser, Erde bereitstellen | 33,32 € |
| Überwachung und Begleitung d. Beerdigung (zw. Einhaltung der Pandemieregeln) | 77,35 € |
| Regiestunde mit Gerät | 77,35 € |
| Regiestunde ohne Gerät | 65,45 € |
| Möglicher Anlass für Regiestunde-Leistungen: Frost, Felsbearbeitung, Schneeräumdienste, Grabbepflanzung entfernen, Einsatz v. Wasserpumpe und Kompressor, Entfernen/Abtransport von Sargresten, Ausbettung von Gebeinen mit Wiedereinbettung in Grabsohle | |

Die Bereitstellung des Erdcontainers, der notwendigen Werkzeuge, das Reinigen des Grabumfeldes sowie der Gerätschaften und das Aufbringen des Blumenschmucks sind bei den jeweiligen Leistungen inbegriffen.

(2) Als Gebühr für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne bei einer Umbettung werden die Kosten der Ausgrabung wie sie dem Markt Windorf entstehen an den Gebührenschuldner weitergegeben.

(3) Die Bestattung von Ehrenbürgern erfolgt gebührenfrei.

§ 6

Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **128,00 €**

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Die Verwaltungsgebühr für die erstmalige Vergabe, die Verkürzung, Verlängerung, Umschreibung oder sonstige Änderung eines Grabnutzungsrechts beträgt 30,- €. In dieser Gebühr ist gegebenenfalls die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals enthalten.

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Windorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.05.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.09.2015 außer Kraft.

Windorf, den 11.11.2021

Markt Windorf

Franz Langer

1. Bürgermeister